

siehe Verteiler

Ansprechpartnerin:  
Heike Makein

Tel.: 0251 591-5643  
Fax: 0251 591-4280  
E-Mail: heike.makein-frie@lwl.org

Az.: 60-57/082-00-03

Münster, 29.03.2011

## Rundschreiben Abt. 60 Nr. 6/2011

### Heranziehung zu Kostenbeiträgen ab 01.01.2011 für Personen, die

- **Einkommen aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten oder**
- **Zuwendungen für die Beschäftigung in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen erhalten und nach § 5 Abs. 1 Ziffer 8 SGB V und § 1 Ziffer 2 b) SGB VI versicherungspflichtig sind oder**
- **Arbeitseinkommen erhalten.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2011 erhöht sich der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (bisher Eckregelsatz) in der Sozialhilfe. Da der Regelsatz Berechnungsgrundlage der Kostenbeteiligung ist, erfolgt eine Anpassung der Kostenbeitragstabelle.

**Der neue Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab 01.01.2011 364,00 Euro. Aufgrund der rückwirkenden Festsetzung durch den Gesetzgeber sind die Kostenbeiträge auch rückwirkend zum 01.01.2011 neu zu berechnen.**

### I. Kostenbeitragstabelle

Das **Arbeitsförderungsgeld** ist Bestandteil des Einkommens und fließt in die Berechnung des Absetzungsbetrages mit ein. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen, bestehend aus Grundbetrag, ggf. Steigerungsbetrag, ggf. Arbeitsförderungsgeld.

Die Kostenbeitragstabelle berücksichtigt sog. Standardfälle und kann im Einzelfall entstehende Besonderheiten nicht erfassen. Die Berechnungen gelten für kinderlose Beschäftigte, die einen Beitrag zur Pflegeversicherung zu leisten haben. Dieser Beitrag wird gem. § 82 Abs. 2 SGB XII vom einzusetzenden Einkommen abgesetzt und beträgt für das Jahr **2011 1,28 €**

Ich bitte zu beachten, dass sich dieser Betrag aufgrund der jährlichen Festsetzung der Bezugsgröße in der Sozialversicherung zum 01.01. eines jeden Jahres ändert und ab 01.01.2012 anzupassen ist.

## **II. Sonderfälle, die eine individuelle Berechnung erfordern:**

### **a) Einkommen zwischen 299,50 € und 324,50 €**

Die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes ist in diesen Fällen aufgrund des individuellen Steigerungsbetrages uneinheitlich und kann daher nicht in der Tabelle berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist das tatsächlich ausgezahlte Arbeitsförderungsgeld neben dem Absetzungsbetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 (s. Tabelle) vom Einkommen abzuziehen.

### **b) Beschäftigte mit Kindern**

Es erfolgt keine Absetzung des Beitrages für Kinderlose, da dieser von den Beschäftigten nicht zu zahlen ist.

### **c) Kostenbeteiligung für einen anteiligen Monat**

z.B. im Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat, nach Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall im laufenden Monat

Basis der Berechnung des Absetzungsbetrages ist das Arbeitseinkommen und Arbeitsförderungsgeld eines vollen Monats. Nach Abzug des Absetzungsbetrages und des AföG wird die Kostenbeteiligung anteilig errechnet, wobei jeder Tag mit 1/30 des Monatsbetrages gerechnet wird.

### **d) Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigte erhalten grundsätzlich ein ungekürztes Arbeitsförderungsgeld.

Lediglich im Krankheitsfall, bzw. im Aufnahme/Entlassungsmonat kann das AföG gekürzt werden, s. c)

Liegt das Arbeitseinkommen einschließlich Arbeitsförderungsgeld aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unterhalb von 101,00 €, so ist nach Abzug des Absetzungsbetrages auch noch das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26,00 € abzuziehen (in der Tabelle nicht dargestellt). Kostenbeteiligungen unter 0,50 € sind nicht abzuführen.

### **e) Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei hohem Einkommen bzw. bei verheirateten Beschäftigten**

Sofern aufgrund der Höhe des Einkommens Arbeitnehmeranteile an Sozialversicherung anfallen z.B. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder sonstige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Verheirateten sind diese Beträge zusätzlich neben dem Absetzungsbetrag vom Einkommen abzuziehen.

Als Anlage übersende ich die ab **01.01.2011** gültige Kostenbeitragstabelle mit der Bitte die Kostenbeteiligung aus der entgeltlichen Beschäftigung (Arbeitseinkommen und Arbeitsförderungsgeld)

- ab **01.01.2011** anhand dieser Tabelle zu ermitteln und
- in den Bestandsfällen den zusätzlichen Barbetrag aus Dezember 2004 mit der Kostenbeteiligung nach der Kostenbeitragstabelle zu verrechnen
- bzw. in den Sonderfällen die Kostenbeteiligung individuell zu errechnen

Die Kostenbeteiligung ist wie vereinbart mit mir abzurechnen.

**Bei Zahlung von Arbeitsprämien in stationären Wohneinrichtungen verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 4/2011.**

### **III. Arbeitseinkommen**

**In allen anderen Beschäftigungsverhältnissen** (z.B. Beschäftigung/Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt) ist gem. § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein Betrag von 30 % des Bruttoeinkommens, max. 50 % des Eckregelsatzes, ab 01.01.2011 max. 182,00 €, vom Einkommen abzusetzen. Nach Abzug dieses Freibetrages erfolgt die Einkommensbereinigung nach § 82 Abs. 2 SGB XII (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge). Das danach verbleibende Einkommen ist als Kostenbeitrag für die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung an den Sozialhilfeträger abzuführen.

**Die Kostenbeitragstabelle findet in diesen Fällen keine Anwendung.**

Der vor dem 01.01.2005 berücksichtigte Zusatzbarbetrag ist aber weiterhin von der Kostenbeteiligung abzusetzen.

Sofern der Leistungsbezieher einen Leistungsbescheid wünscht, bitte ich dies im Einzelfall mitzuteilen.

**Das Rundschreiben Nr. 5/2009 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Im Auftrag

Dr. Peter Hoppe